# Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

## Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Wasserglasfabrik durch Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 (BE 551.25)

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 10.06.2025

53.04-9350370-0040-A15-0090/25

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Wasserglasfabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Wasserglasfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen. Da innerhalb des Betriebsbereichs gefährliche Stoffe direkt oder indirekt beteiligt sind, wurde die bestehende Gefahrensituation neu bewertet und die geplanten Änderungen werden von der Antragstellerin als störfallrelevant eingeschätzt.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 (BE 551.25). Im Rahmen einer internen systematischen Sicherheitsbetrachtung durch die Antragstellerin, wurden Maßnahmen zur Verbesserung und zur Erweiterung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 ermittelt. Dazu gehören im Wesentlichen die Aktualisierung und Verbesserung von Messstellen, Temperatur- und Drucküberwachungen und Not-Aus des Ofens 5. Die Umsetzung soll neben den üblichen Reparaturarbeiten im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Revision des Ofens 5 erfolgen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,

dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Jasmin Froelich